VERORDNUNG Nr. 10

zur Durchführung einer Lohnerhebung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 213,

in der Erwägung, daß die Kommission zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120, 122 und nach Abschnitt II des Protokolls über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen, unterrichtet sein muß,

in der Erwägung, daß die in den sechs Ländern verfügbaren Statistiken keine brauchbare Vergleichsbasis darstellen und daß infolgedessen eine Erhebung an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden muß,

in der Erwägung, daß die Kommission dringend über die Ergebnisse dieser Erhebung verfügen muß, um einzelne der eingangs erwähnten Aufgaben innerhalb der im Vertrag und insbesondere im Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich gesetzten Fristen erfüllen zu können,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Industriezweige sind verpflichtet, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das volle Jahr 1959 alle für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen; das Nähere regeln die nachstehenden Bestimmungen.

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt 1959 in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden mindestens fünfzig Arbeitnehmer und in Luxemburg mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 2

Es sind zu erfassen:

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialen Sicherheit, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einstellung und Berufsausbildung von Arbeitnehmern;

2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur Sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;

3. die Zahl der in den Unternehmen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;

4. die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür gewährte Bezahlung.

Artikel 3

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 4

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebung werden der Kommission, unter Ausschluß aller Einzelauskünfte, übermittelt.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Artikel 6

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche statistische Erhebungen.

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. August 1960.

Im Namen des Rats
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ANLAGE

1. Zuckerindustrie (Zuckerfabriken und Raffinerien)
2. Brauereien und Mälzereien
3. Wollspinnereien
4. Baumwollspinnereien
5. Herstellung synthetischer Fasern (ausgenommen in Belgien)
6. Herstellung von Halbstoffen, Papier und Pappe (ausgenommen Verarbeitung von Papier und Pappe)
7. Chemische Industrie (ausgenommen Kautschuk) (ausgenommen in Luxemburg)
8. Kautschukindustrie (einschließlich Schläuche und Schuhe aus Gummi, Reifen und Runderneuerung von Reifen) (ausgenommen in Luxemburg)

9. Zementwerke (ausgenommen Betriebe zur Herstellung von reinem Kalk, Zementagglomeraten und Asbestzement) (ausgenommen in Luxemburg und in den Niederlanden)
10. Herstellung von Töpfer-, Porzellan- und Steingutwaren
11. Herstellung von Werkzeugmaschinen (ausgenommen in Luxemburg und in den Niederlanden)
12. Elektrotechnische Industrie (ausgenommen in Luxemburg)
13. Schiffbau und Schiffreparatur
14. Herstellung von Kraftfahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (ausgenommen Montagewerke) (ausgenommen in Belgien, in Luxemburg und in den Niederlanden)

SATZUNG

des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 124 und 153,

nach Einholung der Stellungnahme der Kommission,

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds unterstützt die Kommission bei der Verwaltung des Fonds nach Maßgabe dieser Satzung und der in Artikel 127 des Vertrages vorgesehenen Verordnung.

Artikel 2

Der Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände und zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände für jeden der sechs Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Den Vorsitz führt im Ausschuß ein Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Artikel 4

Für jeden der sechs Mitgliedstaaten sowie für jede Gruppe im Sinne des Artikels 2 wird jeweils ein Stellvertreter ernannt.

In Abwesenheit eines oder beider Mitglieder nimmt ihr Stellvertreter vollberechtigt an den Beratungen des Ausschusses teil.

Bei Anwesenheit der beiden Mitglieder kann ihr Stellvertreter den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen. Er kann in die Diskussion eingreifen, wenn er im Einvernehmen mit den ordentlichen Mitgliedern, die er vertritt, vom Vorsitzenden hierzu aufgefordert wird.

Artikel 5

Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 6

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können zu Mitgliedern des Ausschusses oder zu Stellvertretern ernannt werden.

Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters ist mit dem Amt eines Mitglieds eines Organs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie mit der Tätigkeit eines Beamten der europäischen Gemeinschaften unvereinbar.